

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 21.02.1985 nachstehende

Satzung für die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Celle

beschlossen:

§ 1

Die Stadt Celle stiftet einen "Ehrenring der Stadt Celle".

§ 2

Die Entscheidung trifft der Rat mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 3

Der Ehrenring soll nur an natürliche Personen verliehen werden, die sich um die Stadt Celle oder ihre Bürger im Bereich der kommunalen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Arbeit in hervorragendem und außergewöhnlichem Maße verdient gemacht und dadurch das Ansehen und die Entwicklung der Stadt in besonderer Weise gefördert haben.

§ 4

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die einen Hinweis auf den Verleihungsbeschluss des Rates enthalten und Aufschluß über die Verdienste des mit dem Ehrenring Auszuzeichnenden geben soll. Sie ist vom Oberbürgermeister und dem Oberstadtdirektor zu unterzeichnen.

§ 5

Gleichzeitige Träger des Ehrenringes der Stadt Celle können höchstens fünf Personen sein. Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Beliebenen zu und erlischt mit seinem Tode. Jedoch gehört der Ehrenring als Sachgegenstand zum Nachlaß. Auf Antrag der Erben ist der Ring von der Stadt Celle zum Zeitwert zurückzuerwerben.

§ 6

Der Ehrenring ist ein handgearbeiteter Damen- oder Herrenring in der Größe eines üblichen Siegelringes in 750 Gold, verziert mit zwei Brillanten sowie dem ältesten Stadtwappen. In den Ring werden der Name des Trägers sowie das Datum der Verleihung eingraviert.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Celle, den 21.02.1985

Stadt Celle
(L.S.)

gez. Dr. Hörstmann
Oberbürgermeister

gez. Burchard
Stadtdirektor